

## Hinweise zum Erstattungsantrag

1. Der Antrag ist vom Arbeitgeber auszufüllen und der für die Lehrgangsmeldung zuständigen Verwaltung zu übersenden.
2. Erstattungsfähige Aufwendungen sind:
  - (a) Geldlohn Gehalt, Stundenlohn, Tageslohn, Wochenlohn (Brutto)
  - (b) Gehalts-/Lohn-Zuschläge Leistungs-/Akkord-Zuschlag, Überstunden-Zuschlag, Mehrarbeitsstunden-Zuschlag, Zuschlag für Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit
  - (c) Gehalts-/Lohn-Zulagen Erschwernis-Zulage, Gefahren-Zulage, Schmutz-Zulage, Spätdienst-Zulage, Frost-Zulage, Schichtdienst-Zulage, Fahrdienst-Zulage (in der Regel nur Berufskraftwagenfahrer)
  - (d) Prämien Treueprämien, Anwesenheitsprämien
  - (e) Gratifikationen Weihnachtsgratifikation, Urlaubsgratifikation
  - (f) Sachlohn Deputatleistungen, soweit es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholt und fortlaufend zum Lohn gewährte Leistungen handelt
  - (g) vermögenswirks. Leistungen soweit sie der Arbeitgeber zahlt (aber nicht Arbeitnehmer-Sparzulage!)
  - (h) Arbeitgeber-Anteile zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung
  - (i) Arbeitgeber-Anteile der Beiträge für die Bundesanstalt für Arbeit
  - (j) Arbeitgeber-Zuschüsse zu einer freiwilligen Krankenversicherung für Angestellte (§ 405 RVO)
  - (k) Arbeitgeber-Beiträge für gesetzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (einschl. der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes) - Pensions-, Gruppenversicherung -, wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden ist und diesem aufgrund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger erwächst.
  - (l) Arbeitgeber-Beiträge an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes (nicht aber den im Beitrag enthaltenen Anteil für Berufsausbildung, es sei denn, es handelt sich hier um einen Auszubildenden)
  - (m) Arbeitgeber-Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst
  - (n) Umlage für die produktive Winterbauförderung gem. § 186 a Arbeitsförderungsgesetz (AFG)
  - (o) Konkursausfallgeld gem. § 141 a ff und § 186 c AFG
  - (p) Urlaubsgeld gem. § 11 des Bundesurlaubsgesetzes (Urlaubslohn)
3. Zu den nicht erstattungsfähigen Aufwendungen des Arbeitgebers gehören:
  - (a) Umlagen zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und zur Lohnfortzahlung an Feiertagen
  - (b) Krankenversicherungsbeiträge für Schlechtwettergeld-Empfänger
  - (c) Aufwand für Ausfalltage
  - (d) Ausgleichsabgabe für die Nichtbeschäftigung von Schwerbehinderten
  - (e) Kosten der Berufsausbildung soweit es sich bei dem Teilnehmer nicht um einen Auszubildenden handelt
  - (f) Beiträge und Zuschüsse zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)
  - (g) Bergmannsprämien
  - (h) Arbeitnehmer-Sparzulage (wohl aber vermögenswirksame Leistungen)
  - (i) Arbeitskleidung, Schutzkleidung
  - (j) Lohn- und Kirchensteuer
  - (k) Lohnsummensteuer
  - (l) Mehrwertsteuer
  - (m) Kontoführungsgebühr
  - (n) Aufwandsentschädigung (auch Fahrtkosten)
4. Lehrgangsteilnehmern, die nicht Arbeitnehmer sind (Selbständige), wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalisierten Stundenbetrages ersetzt. Erstattungsfähig ist höchstens der von der Kreisverwaltung oder Stadtverwaltung der kreisfreien Städte bzw. vom Träger des Gefahrstoffzuges hierfür festgesetzte Betrag.

An die  
Feuerwehr- und  
Katastrophenschutzschule  
Rheinland-Pfalz  
Lindenallee 41 -- 43

*Vorstehenden Antrag auf Erstattung  
übersenden wir zur weiteren  
Veranlassung*

56077 Koblenz